



## STADT NORDHAUSEN

<b>Anfrage</b>  <b>ANF/0245/2021</b>	<b>Status:</b> <b>Datum:</b>	öffentlich 02.06.2021
Thomas-Mann-Büste		
<b>Anfragesteller</b>	Stadtratsmitglied Herr Prophet	
<b>Beratungsfolge</b> Ö 14.07.2021 Stadtrat der Stadt Nordhausen		

Mit großem Bedauern musste die AfD-Fraktion während der Bürgerfragestunde der im Mai stattgefundenen Stadtratssitzung feststellen, dass es in der Causa Stadt Nordhausen vs. Kulturbund Nordhausen offenbar eine neue Eskalationsstufe gibt.

Nach der im Januar/Februar 2021 von der Stadt Nordhausen angestrebten Zwangsräumung und dem im Frühjahr des Jahres 2021 gescheiterten Verkauf des Vereinshauses „Thomas Mann“, gibt es nun wiederum Streit um die Eigentumsrechte der sich im Garten des Grundstückes in der Wilhelm-Nebelung-Straße befindlichen Stele und Büste „Thomas Mann“.

Um die Sachlage abschließend beurteilen zu können, bitte ich Sie hiermit um eine Kopie der Urkundenrolle 1069/1998!

### **Beantwortung durch die Bürgermeisterin:**

Vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir nachstehend beantworten möchten:

Zum Schutz vor Vandalismus auf der Freifläche des leerstehenden Gebäudes des Vereinshauses "Thomas Mann" wurde die Büste abgebaut und fachgerecht eingelagert. Damit sichert die Stadt Nordhausen die vom Weimarer Künstler Eberhard Reppold geschaffene Büste und verhindert zusätzliche Kosten für eine ggf. erforderliche Restauration.

Über die Faktenlage rund um das Vereinshaus "Thomas Mann" hat die Stadtverwaltung die Öffentlichkeit informiert. Insbesondere der Übergang des Objekts an die Stadt Nordhausen kann hier noch einmal nachgelesen werden:

[https://www.nordhausen.de/news/news\\_lang.php?ArtNr=28343](https://www.nordhausen.de/news/news_lang.php?ArtNr=28343)

Der Stadt Nordhausen wurden gemäß Urkunderolle UR/1069/1998 vom 01.10.1998, Notariat Bethge in Nordhausen, die Grundstücke in der Gemarkung Nordhausen, Flur 12, Flurstücke 110/1 und 423/110 in Nordhausen, Wilhelm-Nebelung-Straße 39 übertragen. Mitübertragen wurden neben den Grundstücken die aufstehenden Gebäude, ebenso sämtliche auf dem Grundbesitz befindlichen Baulichkeiten, Anlagen, Anpflanzungen und Einrichtungen, die nicht wesentliche Bestandteile sind. Demzufolge wurden der Stadt Nordhausen u.a. die Stele mit aufstehender Büste des Schriftstellers Thomas Mann zum Eigentum übertragen.

Da die Beurteilung der Sachlage weder dem Stadtrat obliegt noch das Auskunftsrecht des



Stadtrates nach § 22 Abs. 3 ThürKO berührt, sehen wir von der Überlassung einer Vertragskopie ab.